

# Satzung



integrative  
montessori  
erziehung e.v.

montessori-bielefeld.de

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**Integrative Montessori-Erziehung e.V..**

2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Er wurde am 29. September 1981 unter Nr. 2060 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Ziel des Vereins ist die Förderung von integrativer Bildung und Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Errichtung und Unterhaltung einer Frühförderung, die nach den in § 2 Abs. 1 genannten Prinzipien arbeitet;
  - b) Errichtung und Unterhaltung einer Spielstube, die nach den in § 2 Abs. 1 genannten Prinzipien arbeitet;
  - c) Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen im vorschulischen und schulischen Bereich, die nach den in § 2 Abs. 1 genannten Prinzipien arbeiten;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung und Vertiefung des integrativen Gedankens und Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Montessori-Pädagogik und integrativer Erziehung beschäftigen;
  - e) Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Fachkräften und interessierten Laien.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße zwecke verwendete werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es besteht ein Anstellungs- oder Aushilfsarbeitsverhältnis, oder im Fall des § 7a.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tagesstätte besuchen, müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden, spätestens für das laufende Kalenderjahr mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beim Verein. Die Beitragszahlungspflicht bleibt bis zum Ablauf der Mitgliedschaft bestehen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate nach Fälligkeit in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Aufsichtsrat
  - c. der hauptamtliche Vorstand.
2. Zur Regelung des Verhältnisses, der Aufgabenverteilung und der Kompetenzen des Aufsichtsrates und des hauptamtlichen Vorstandes erarbeiten der Aufsichtsrat und der Vorstand eine Geschäftsordnung und setzen die Mitgliederversammlung über den aktuellen Inhalt in Kenntnis.
3. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied und die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder im Verein sein. Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind dem Anliegen, den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG erhält.
5. Der hauptamtliche Vorstand erhält eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich vom hauptamtlichen Vorstand einberufen.
2. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnungspunkte vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom hauptamtlichen Vorstand geleitet. Bei Bedarf kann die Leitung auf ein Mitglied des Aufsichtsrates übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, deren Kinder die Tagesstätte besuchen (Erziehungsberechtigte), haben mehrere Stimmen. Die Anzahl ihrer Stimmen wird durch den Stimmwertfaktor bestimmt. Dieser berechnet sich aus der Differenz zwischen der Anzahl sämtlicher Mitglieder und der Anzahl der Erziehungsberechtigten, multipliziert mit dem Faktor 2 und

dividiert durch die Anzahl der Erziehungsberechtigten. Dieses Ergebnis wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet. Der Stimmwertfaktor ist vor Beginn einer Abstimmung durch den Vorstand festzustellen und berechnet sich somit nach folgender Formel:

$$\text{Stimmwertfaktor} = \frac{2 \times (\text{Gesamtmitglieder} - \text{Erziehungsberechtigte})}{\text{Erziehungsberechtigte}}$$

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene, ungültige Stimmen.

7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/Innen, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören dürfen,
  - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah zuzusenden. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern:
  - a. die/der Vorsitzende;
  - b. die/der stellvertretende Vorsitzende;
  - c. die/der gewählte Vertreter/in der Arbeitnehmerschaft (ggfls. eine der Einrichtungsleitungen)
  - d. bis zu 4 weitere Vereinsmitglieder.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein neues Mitglied für zwei Jahre. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Aufsichtsrat sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Ausrichtung der Arbeit an den Zwecken und Zielen des Vereins. Er überwacht die Geschäftsführung des hauptamtlichen Vorstandes, berät ihn bei seiner Arbeit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er greift nicht in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
4. Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
  - a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Fragen, die ihm vom hauptamtlichen Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - b. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme weiterer oder die Einstellung bestehender Arbeitsfelder;
  - c. Berufung und Abberufung des hauptamtlichen Vorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung seines Dienstvertrags sowie Herstellung des Einvernehmens bei Auswahl, Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Mitarbeitern der zweiten Führungsebene.
  - d. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand zustehen;
  - e. Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - f. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
  - g. Beschlussfassung über die Gründung oder Schließung von Gesellschaften sowie über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen daran.
  - h. Einmal in jedem Quartal muss eine Sitzung mit dem hauptamtlichen Vorstand stattfinden.

## **§ 9 Hauptamtlicher Vorstand**

1. Der hauptamtliche Vorstand besteht aus einer Person und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der hauptamtliche Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen und VertreterInnen zu benennen. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und auch abberufen. Sobald der Dienstvertrag des hauptamtlichen Vorstandes vom Aufsichtsrat gekündigt wird, ist darin konkludent auch eine Abberufung als Vorstand zu sehen und umgekehrt.
2. Der hauptamtliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung werden im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
3. Der hauptamtliche Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Mitarbeitern der zweiten Führungsebene entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem

- Aufsichtsrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der hauptamtliche Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.
4. Der hauptamtliche Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren.
  5. Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
    - a. Darlehnsverträge, Bürgschaften und vergleichbare Kreditsicherheiten sowie Wechselverbindlichkeiten
    - b. sonstige Verpflichtungsgeschäfte, die einzeln oder zusammengekommen 10.000 € je Geschäftsjahr übersteigen,
    - c. Geldanlagen, soweit sie ein Gesamtvolumen von 10.000 € je Geschäftsjahr überschreiten
    - d. Miet-, Pacht- und Leasingverträge über Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen
    - e. Verträge mit dem hauptamtlichen Vorstand und dessen Angehörigen im Sinne von § 15 AO (Abgabenordnung)
    - f. Änderungen des Leitbilds des Vereins und seiner Einrichtungen sowie des Logos.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und auf Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen dürfen den steuerbegünstigten Zweck des Vereins nicht verändern. Sie werden erst wirksam, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt, wonach der steuerbegünstigte Zweck durch die Satzungsänderung nicht berührt wird.
2. Über die Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekanntgemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Änderungen des in § 2 Abs. 1 festgelegten Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 – Mehrheit der Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zu Gunsten einer im Sinne dieser Satzung arbeitenden Montessori-Einrichtung.

**Satzung in der Fassung vom 30.5.2022**

  
\_\_\_\_\_  
Hauptamtlicher Vorstand



montessori-bielefeld.de